

gesellschaft zur multiterritorialen Lizenzierung als weitere Forderung aufstellt, die neu eingebrachten Rechte „vom Geltungsbereich aller Gegenseitigkeitsvereinbarungen untereinander auszunehmen“, um eine echte Zentrallizenzierung von nur einer Stelle zu ermöglichen<sup>482</sup>. Dagegen bezog sich in den GEMA-Entscheidungen die Wahlfreiheit des Urhebers lediglich auf den Wechsel der unmittelbar wahrnehmenden Verwertungsgesellschaft innerhalb des weiterhin beibehaltenen Systems der Gegenseitigkeitsverträge<sup>483</sup>.

## *B. Die Herausnahme der Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires aus den Verwertungsgesellschaften*

Bei der Frage nach der Möglichkeit der Herausnahme der Online-Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte des kontinentaleuropäischen Musikrepertoires aus der Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften ist nach den obigen Ausführungen zwischen den verschiedenen Rechtsinhabern – den originären Urhebern einerseits, den Verlegern andererseits – zu unterscheiden:

Aus Sicht der Musikverlage erweist sich ein Herauslösen der Rechte als denkbar schwierig: Wie erwähnt<sup>484</sup> übertragen die kontinentaleuropäischen Urheber ihre mechanischen Rechte und Aufführungsrechte vorab exklusiv auf die Verwertungsgesellschaften. Die Verlage sind daher niemals Rechtsinhaber dieser bei der jeweiligen Verwertungsgesellschaft liegenden Vervielfältigungs- und Aufführungsrechte geworden und haben damit auch nicht die Kontrolle über diese Rechte inne. Jede Änderung in der Rechteverwaltung, wie etwa die Rückholung von Urheberrechten aus der jeweiligen Verwertungsgesellschaft, bedarf somit der Zustimmung der Urheber des betreffenden Musikwerks. Grundsätzlich liegt es also allein in deren Rechtsmacht, den Verwertungsgesellschaften Rechte zu entziehen<sup>485</sup>.

Wollen die Musikverlage den Verwertungsgesellschaften die Online-Rechte des kontinentaleuropäischen Repertoires entziehen, stehen sie daher in der Praxis vor großen Problemen, da sie für jedes einzelne Musikwerk ihres kompletten Verlagskatalogs, das nicht selten zehn- oder hunderttausende Musiktitel umfasst, die Zustimmung aller beteiligten Urheber einholen müssen. Dies sind jedoch häufig nicht nur die mit dem Musikverlag selbst vertraglich verbundenen Urheber, sondern auch weitere, entweder als Miturheber oder als Urheber verbundener Werke beteiligte Autoren, die vielfach an andere, oftmals nicht bekannte Musikverleger gebunden sind, was die Einholung der Einwilligungen zur Rechtheerausnahme erheblich er-

482 Ziff. 5. d) Kommissions-Empfehlung.

483 Vgl. Alich, GRUR Int. 2008, 996, 997.

484 Vgl. eingehend oben § 10. D. I u. E. I.

485 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43.

schwert<sup>486</sup>. Aus diesen Gründen ist es den Musikverlagen bisher nicht gelungen, die Online-Rechte ihres kontinentaleuropäischen Verlagsrepertoires aus den Verwertungsgesellschaften herauszunehmen.

Entscheidet sich der Urheber zu einer Herausnahme der Rechte, erfolgt diese durch eine (partielle) Kündigung des Wahrnehmungsvertrags mit seiner Verwertungsgesellschaft im gewünschten Umfang. Da mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrags gleichzeitig die der Verwertungsgesellschaft eingeräumten Nutzungsrechte an den Rechtsinhaber zurückfallen, ohne dass es einer gesonderten Rückübertragung bedarf<sup>487</sup>, hat eine solche Kündigung grundsätzlich zur Folge, dass weder die ursprüngliche Verwertungsgesellschaft noch die ausländischen Verwertungsgesellschaften diese Rechte, die sie bis dahin durch das Netz der Gegenseitigkeitsvereinbarungen vermittelt bekamen, weiter wahrnehmen können. Eine solche ordnungsgemäße (Teil-)Kündigung kann jedoch stets erst nach Ablauf der hierfür maßgeblichen, unter Umständen noch mehrjährigen Kündigungsfristen nach Maßgabe der jeweiligen Wahrnehmungsverträge erklärt werden. Entsprechend den Vorgaben der oben bezeichneten *GEMA I*- und *GEMA II*-Entscheidungen der Europäischen Kommission kann dies bis zu drei Jahre dauern<sup>488</sup>.

Im vorliegenden Fall besteht bei verlagsgebundenen Urhebern jedoch die zusätzliche Besonderheit, dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der partiellen Kündigung des Wahrnehmungsvertrages durch den Urheber und des damit automatisch eintretenden Rechterückfalls an ihn die Rechte sogleich im Wege des Durchgangserwerbs weiter an den Verlag weitergeleitet würden: Der zunächst nur subsidiäre Rechtserwerb des Verlags würde mit Rückfall der Urheberrechte aus der Verwertungsgesellschaft wirksam, der Verlag bekäme damit automatisch das Ausübungsrecht zur Wahrnehmung der Rechte übertragen<sup>489</sup>. Da jedoch der Verlag selbst, um an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft zu partizipieren, stets Mitglied der betreffenden Verwertungsgesellschaft ist und seine Rechte in dem entsprechenden Umfang ebenfalls zur Wahrnehmung eingeräumt hat, würden in diesem Fall die zuvor vom Urheber herausgenommenen Rechte innerhalb einer

486 Vgl. zu dieser Split Copyright-Problematik eingehend unten § 15.

487 Vgl. BGH GRUR 1966, 567, 569 - *GELU*; GRUR 1982, 308, 309 - *Kunsthändler; Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 240, Rn. 528.

488 Die GEMA, die grundsätzlich eine Wahrnehmungslaufzeit von sechs Jahren bzw. drei Jahren für EG-Angehörige vorsieht, hat davon abweichend in der Neufassung von § 3 Ziff. 1, 2 GEMA-Satzung (i.d.F. vom 24./25. Juni 2008) nunmehr festgelegt, dass „der Berechtigungsvertrag ... für Online-nutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen“ kann.

489 Vgl. zum subsidiären Rechtserwerb der Verlage bereits oben § 10. D. I. Große praktische Bedeutung hat das Wirksamwerden eines solchen subsidiären Rechtserwerbs des Verlegers beim Filmherstellungsrecht, das der GEMA gemäß § 1 i) GEMA-Berechtigungsvertrag nur unter einer auflösenden Bedingung vom Urheber übertragen wird. Sobald der Urheber der GEMA mitteilt, dass er dieses Recht selbst wahrnehmen möchte, fällt dieses automatisch an den Musikverlag, vgl. *Kreile/ Vollrath*, 21.2.1. Musikverlagsvertrag, in: Beck'sche Online-Formulare, Ziff. 8 u. Fn. 4.

logischen Sekunde vom Verlag wiederum direkt auf die Verwertungsgesellschaft rückübertragen, so dass die Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaft über diese Rechte trotz erfolgter Rechteherausnahme durch den originären Urheber zunächst erst einmal weiter bestehen würde. Um die Online-Rechte endgültig den Verwertungsgesellschaften zu entziehen, müsste daher auch der Verlag seinen eigenen Wahrnehmungsvertrag im entsprechenden Umfang beenden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass eine wirksame Rechteherausnahme von kontinentaleuropäischen Musikwerken verlagsgebundener Autoren stets eine Beendigung der Wahrnehmungsverträge beider Rechtsinhaber – sowohl der originären Urheber als auch der Verlage – unter Beachtung der jeweiligen Vertragslaufzeiten beider Mitgliedschaftsvereinbarungen mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft erfordert.

### *C. Die Herausnahme der Online-Rechte des angloamerikanischen Musikrepertoires aus den Verwertungsgesellschaften*

Beim angloamerikanischen Musikrepertoire ist in Bezug auf die Möglichkeiten der Rechteherausnahme zwischen den beiden Bestandteilen des Online-Rechts, einerseits des Vervielfältigungs- und andererseits des Aufführungsrechts, zu differenzieren.

#### **I. Die Herausnahme der mechanischen Vervielfältigungsrechte**

Bei den mechanischen Vervielfältigungsrechten des angloamerikanischen Repertoires (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) haben allein die Verleger die Möglichkeit zur Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften: Wie erläutert<sup>490</sup> übertragen die angloamerikanischen Urheber die mechanischen Rechte anders als im kontinentaleuropäischen Raum vollumfänglich auf die Verlage und verlieren damit jegliche Rechtsposition. Folglich haben die angloamerikanischen Musikverlage als alleinige Inhaber der betreffenden Vervielfältigungsrechte auch die alleinige Entscheidungsmacht über die künftige Verwaltung dieser Rechte; eine zusätzliche Zustimmung der Urheber ist hierfür nicht erforderlich.

Einer eingehenden Analyse bedarf in diesem Zusammenhang die Art und Weise der Rechteherausnahme aus den verschiedenen Verwertungsgesellschaften:

490 Vgl. oben § 10. D. II u. III.